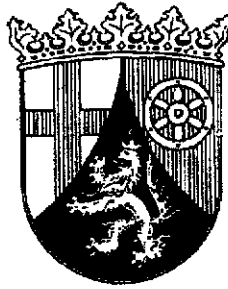




1 K 1344/13.TR



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES



dem Verwaltungsrechtsstreit
des Herrn.

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt !

gegen



das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Präsidenten der
Oberfinanzdirektion Koblenz, - Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle -,
Bebelstraße 10, 56073 Koblenz,

- Beklagter -

wegen Unfallruhegehalts

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 14. März 2014 durch

Richterin am Verwaltungsgericht Krause als Einzelrichterin

für Recht erkannt:



Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt mit seiner Klage die Gewährung eines erhöhten Unfallruhegehalts.

Der am geborene Kläger war bis zum 31. Mai 2012 Polizeibeamter im Dienst des beklagten Landes.

Während seines aktiven Dienstes erlitt er am 26. März 2011 einen Dienstunfall. Der Kläger verfolgte zusammen mit einem weiteren Polizeibeamten zwei flüchtende Tatverdächtige, die nach Aussage einer Zeugin Gebäude mit Farbe besprüht hatten. Einer der verummten Tatverdächtigen schlug mit einer Spraydose Richtung des Gesichts des Klägers und trat gleichzeitig mit Wucht gegen dessen linkes Knie. Der Kläger ging daraufhin zu Boden. Anschließend wurde er in einem Krankenhaus ärztlich versorgt. Der Dienstherr wurde durch den Kläger über das Ereignis mit dem Unfallmeldebogen vom 2. April 2011 unterrichtet.

Durch einen Orthopäden wurde am 28. März 2011 am linken Kniegelenk eine komplette Ruptur des vorderen Kreuzbandes, eine ausgeprägte Ergussbildung, eine Bewegungseinschränkung mit Funktionsmaß 0/10/90 Grad, eine Zerrung der lateralen Kapsel mit möglichen Teileinrissen und eine mediale Meniskuskontusion festgestellt. Zunächst musste der Reizzustand des linken Knies abklingen. Dazu wurden krankengymnastische Übungen verordnet. Daneben diagnostizierte ein Facharzt für Neurologie und Psychiatrie am 14. April 2011 eine Anpassungsstörung mit emotional-vegetativer Symptomatik nach Gewalt bzw. Verletzung im Polizeieinsatz, sowie Ein- und Durchschlafstörungen.

In einer Stellungnahme vom 4. Mai 2011 gab der Amtsarzt Dr. Michels, Gesundheitsamt Trier, an, dass er die Behandlung der psychosomatischen Erkrankung des Klägers in einer Akutklinik für dringend erforderlich halte. Ebenso solle die operative Versorgung des linken Kniegelenks in einer auf Kniebinnenverletzungen spezialisierten Sportklinik sobald als möglich durchgeführt werden. Eine Begutachtung zur Feststellung eines eventuell verbleibenden Dauerschadens solle frühestens sechs Monate nach Abschluss der Behandlung der psychosomatischen Erkrankung und nach der operativen Versorgung des Kniegelenks erfolgen.

Die psychosomatische Erkrankung wurde vom 21. Mai bis 22. Juli 2011 in einer Akutklinik stationär durchgeführt. Die psychotherapeutischen Behandlungen wurden sodann ambulant fortgeführt. Zur weiteren Behandlung der Knieverletzung erfolgte am 17. August 2011 eine Voruntersuchung und vom 11. Oktober bis 13. Oktober 2011 ein stationärer Aufenthalt in einer Sportklinik. Zur Nachsorge fand vom 29. November bis 30. Dezember 2011 eine ambulante Reha-Maßnahme statt. Im Anschluss daran wurden krankengymnastische Maßnahmen fortgesetzt.

Mit Schreiben vom 11. November 2011 beantragte der Kläger die Anerkennung des Ereignisses vom 26. März 2011 als Dienstunfall.

Am 18. Januar 2012 wurde der Kläger amtsärztlich untersucht. In seiner Stellungnahme vom 29. Februar 2012 führte der Amtsarzt aus, dass die ärztliche Behandlung der am 26. März 2011 erlittenen Verletzungen noch nicht abgeschlossen sei. Es sei mit Spät- bzw. Dauerschäden zu rechnen. Die gesamte Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) betrage zu diesem Zeitpunkt 100 v. H. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit aus einem am 24. Juli 2003 erlittenen Dienstunfall betrage 10 v. H. Eine Nachuntersuchung sei in zwei Jahren erforderlich.

Mit Schreiben 20. März 2012 beantragte der Kläger erneut die Anerkennung des Ereignisses am 26. März 2011 als Dienstunfall. Er entband die ihn behandelnden Ärzte von der ärztlichen Schweigepflicht, damit zwei Fachgutachten zur Feststellung der Unfallfolgen eingeholt werden konnten.

Mit Verfügung vom 6. Februar 2012 stellte das Polizeipräsidium Trier gegenüber

der Oberfinanzdirektion Koblenz, ZBV, fest, dass der Kläger wegen Erreichens der besonderen, gesetzlichen Altersgrenze für Polizeibeamte mit Ablauf des 31. Mai 2012 in den Ruhestand tritt. Das ab dem 1. Juni 2012 zu zahlende Ruhegehalt wurde nachfolgend mit Bescheid der OFD – ZBV – vom 5. April 2012 festgesetzt und dem Kläger bekannt gegeben. Der Festsetzungsbescheid wurde nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig.

Am 8. Mai 2012 wurde der Kläger durch einen Orthopäden und am 21. Mai 2012 durch einen Diplom-Psychologen begutachtet. Der orthopädische Facharzt, Professor Dr. Hopf, stellte in seinem Gutachten vom 11. Mai 2012 fest, dass die vordere Kreuzbandruptur wahrscheinlich auf das Unfallereignis zurückzuführen sei. Die Knorpelschädigung am medialen Femurcondylus sei degenerativ bedingt und keine Unfallfolge. Die Aufklappbarkeit des medialen Gelenkspaltes sei dienstunfallbedingt. Durch die Folgen des Dienstunfalls bestehe auf orthopädischem Fachgebiet keine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 25 v. H., welche länger als sechs Monate andauere. In einer ergänzenden Stellungnahme vom 27. August 2012 gab der Gutachter an, dass die vordere Kreuzbandruptur des linken Knies nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auf das Unfallereignis zurückzuführen sei.

Der Diplom-Psychologe, Professor Dr. Beutel, führte in seinem Gutachten vom 11. Juli 2012 aus, dass der Kläger durch das Ereignis am 26. März 2012 eine posttraumatische Belastungsstörung (ICDC 10: F 43.1) erlitten habe. Die Kriterien einer Anpassungsstörung mit vorwiegend depressiver Symptomatik (ICD-10: F 43.21) seien erfüllt. Eine eindeutige Besserung gegenüber den Vorbefunden sei nicht festzustellen. Es bestehe weiterhin eine behandlungsbedürftige psychische Störung. Aufgrund der Diagnosen und der Krankheitsschwere sei ab dem Unfalltag eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 v. H. anzusetzen.

Unter dem 17. Juli 2012 bat der Kläger telefonisch darum, die Entscheidung über die Anerkennung des Dienstunfalles auszusetzen, da er Einwendungen gegen die Ausführungen des Gutachters Professor Dr. Beutel erheben und mit dem zuständigen Amtsarzt Rücksprache halten wolle.

Dieser teilte mit Gutachten vom 27. August 2012 mit, dass den Feststellungen des

Professor Dr. Beutel zum Grad der dienstunfallbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht gefolgt werden könne. Die dienstunfallbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit im Hinblick auf die posttraumatische Belastungsstörung mit bestehender Anpassungsstörung sei mit 70 v. H. anzusetzen. Bei Berücksichtigung der Unfallfolgen nach dem am 24. Juli 2003 erlittenen Unfall (unfallbedingte MdE: 10 v. H.) und der Kniebinnenschädigung nach dem Unfallereignis am 26. März 2011 ergebe sich aus orthopädischer Sicht eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 v. H. für die Dauer von zwei Jahren. Der Gesamtgrad der Schädigung des Klägers aufgrund der erlittenen Unfallfolgen betrage 80 v. H. Auf Nachfrage ergänzte der Amtsarzt Dr. Michels unter dem 18. Dezember 2012 seine amtsärztlichen Ausführungen dahingehend, dass die vordere Kreuzbandruptur im linken Kniegelenk mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit durch den Dienstunfall verursacht worden sei.

Mit Schreiben vom 1. März 2013 machte der Kläger geltend, dass ein erhöhtes Unfallruhegehalt nach § 37 Beamtenversorgungsgesetz zu zahlen sei, da ein qualifizierter Dienstunfall vorliege.

Mit Bescheid vom 14. März 2013 wurde das Ereignis am 26. März 2011 als Dienstunfall anerkannt, die Gewährung von Unfallfürsorge zugesagt und die Vorläufigkeit der bis dahin erfolgten Erstattungen der Heilbehandlungskosten aufgehoben.

Mit weiterem Bescheid vom 14. März 2013 wurde dem Kläger für die Zeit vom 26. März 2011 bis 31. Oktober 2013 Unfallausgleich gewährt. Dieser Bescheid ist bestandskräftig.

Der Antrag des Klägers vom 1. März 2013 auf Gewährung von erhöhtem Unfallruhegehalt wurde mit Bescheid vom 28. März 2013 abgelehnt, mit dem Argument, der Tatbestand eines qualifizierten Dienstunfalls sei nicht erfüllt und der Kläger sei außerdem wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand getreten. Nach dem Beginn des Ruhestandes könne weder die Versetzung in den Ruhestand, noch der Grund, auf dem sie beruhe, durch Widerruf, Rücknahme oder Wiederaufgreifen des Verfahrens nachträglich

abgeändert werden. Die Versorgungsbezüge des Klägers seien mit bestandskräftigem Bescheid vom 5. April 2012 festgesetzt worden.

Mit Schreiben vom 10. April 2013 legte der Kläger Widerspruch gegen die Bescheide vom 13. März 2013 (Anerkennung des Dienstunfalls) und vom 28. März 2013 (Unfallruhegehalt) ein.

Mit Bescheid vom 28. August 2013 wurde der Widerspruch gegen beide Bescheide zurückgewiesen. Die erforderlichen Tatbestandsvoraussetzungen für die Gewährung eines erhöhten Unfallruhegehalts lägen im Fall des Klägers nicht vor. Voraussetzung sei zunächst, dass dem Grunde nach ein Anspruch auf Unfallruhegehalt nach § 36 BeamtVG bestehe. Das sei nur dann der Fall, wenn der Beamte nach den allgemeinen statusrechtlichen Vorschriften aufgrund einer auf einem Dienstunfall beruhenden Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sei. Habe der Beamte einen Dienstunfall erlitten, sei er aber wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand getreten, erhalte er kein Unfallruhegehalt und zwar auch dann nicht, wenn er im Zeitpunkt der Zuruhesetzung aufgrund des Dienstunfalls dienstunfähig gewesen oder zu diesem Zeitpunkt zwar noch nicht dienstunfähig gewesen sei, sich die Folgen des Dienstunfalls aber später so verschlimmert hätten. Der Kläger sei kraft Gesetzes wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zum 31. Mai 2012 in den Ruhestand getreten. Nach dem Beginn des Ruhestandes könne weder die Versetzung in den Ruhestand noch der Grund der Ruhestandsversetzung durch Widerruf, Rücknahme oder Wiederaufgreifen des Verfahrens nachträglich geändert werden. Der Antrag des Klägers vom 1. März 2013 auf Gewährung von erhöhtem Unfallruhegehalt habe daher keine Auswirkungen mehr auf die Zuruhesetzung wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze und die sich daraus ergebenden, versorgungsrechtlichen Folgen. Im Übrigen sei der Festsetzungsbescheid vom 5. April 2012 auch bestandskräftig geworden. Darauf, ob ein qualifizierter Dienstunfall bzw. ein rechtswidriger Angriff im Sinne des § 37 BeamtVG vorgelegen habe, komme es deshalb nicht mehr an.

Eine unverhältnismäßig lange Bearbeitungszeit einer Dienstunfallsache ändere nichts daran, dass das gesetzliche Tatbestandsmerkmal der Ruhestandsversetzung wegen dienstunfallbedingter Dienstunfähigkeit nicht erfüllt

sei. Schuldhafte Bearbeitungsmängel könnten allenfalls einen zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch auslösen. Eine schuldhafte Sachbearbeitung sei vorliegend jedoch nicht gegeben, da sich die Entscheidung über den Dienstunfall deswegen verzögert habe, da zunächst empfohlene Behandlungs- und Rehamaßnahmen hätten durchgeführt und anschließend Facharztgutachten hätten eingeholt werden müssen. Die amts- und fachärztlichen Begutachtungen hätten sinnvollerweise auch erst nach Abschluss der Akut-Behandlung erfolgen können. Eine über das normale Maß hinausgehende Verzögerung durch die ärztlichen Feststellungen und die Rückfragen sei vorliegend nicht erkennbar.

Im Übrigen hätte eine frühere Entscheidung über die Anerkennung des Ereignisses vom 26. März 2011 als Dienstunfall auch nicht zwangsläufig dazu geführt, dass der Kläger wegen dienstunfallbedingter Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Die Nichtgewährung des erhöhten Unfallruhegehalts führe im Falle des Klägers auch nicht zu einer unverhältnismäßigen Benachteiligung. Die Regelung des erhöhten Unfallruhegehalts trage dem Gedanken Rechnung, dass gefährliche Diensthandlungen in der Regel von jungen Beamten gefordert würden. Diese hätten erst eine Versorgungsanwartschaft in geringer Höhe. Mit dem erhöhten Unfallruhegehalt sollten wenigstens die finanziellen Folgen eines entsprechenden Einsatzes bei einer gefährlichen Diensthandlung gemildert werden. Dieser Regelungszweck komme beim Kläger nicht mehr zur Anwendung, da er den Dienstunfall knapp 15 Monate vor dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze erlitten habe.

Hiergegen hat der Kläger am 25. September 2013 fristgemäß die vorliegende Klage erhoben, mit der er weiterhin ein erhöhtes Unfallruhegehalt begehrt. Er ist der Auffassung, ihm stehe das erhöhte Unfallruhegehalt zu, da er Opfer eines massiven Angriffs gewesen sei. Es sei zwar richtig, dass er mit Ablauf des Monats Mai 2012 in den Ruhestand aufgrund seines Alters versetzt worden sei. Hierbei werde jedoch verkannt, dass er bereits weit vorher aufgrund des erlittenen Unfalls in den Ruhestand hätte versetzt werden können, sofern der Dienstunfall als solcher nicht erst mit Bescheid vom 14. März 2013 anerkannt worden wäre. Zwar bedurften die ärztlichen Untersuchungen einer gewissen Dauer und auch die

Klinikaufenthalte spielten eine entscheidende Rolle. Jedoch bestehe eine Fürsorgepflicht des Landes für seine Beamten, wonach dieses für das Wohl der Beamtinnen und Beamten und ihrer Familie zu sorgen habe. Dies sei vorliegend jedoch nur mit mäßigem Erfolg geschehen.

Der Kläger beantragt,

die Bescheide des Beklagten vom 14. März 2013 und vom 28. März 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. August 2013 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, ihm ein erhöhtes Unfallruhegehalt zu bewilligen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er wiederholt und vertieft die bereits in den streitgegenständlichen Verfügungen dargestellten Gründe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze sowie auf die Verwaltungs- und Widerspruchsakte verwiesen. Diese lagen dem Gericht vor und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Die Bescheide des Beklagten vom 14. März 2013, mit dem das Ereignis vom 26. März 2011 als (einfacher) Dienstunfall anerkannt wurde und vom 28. März 2013, mit dem die Gewährung von erhöhtem Unfallruhegehalt abgelehnt, d.h. das Vorliegen eines qualifizierten Dienstunfalls verneint wurde, sind ebenso wie der hierzu ergangene Widerspruchsbescheid vom 28. August 2013 rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO -). Dem Kläger steht kein Anspruch auf

Bewilligung eines erhöhten Unfallruhegehalts zu.

Maßgebliche Rechtsgrundlage für die Bewilligung eines qualifizierten Unfallruhegehalts wegen Dienstunfalls stellt vorliegend § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 31. August 2006 dar – im Folgenden: BeamtVG –, welches nach Art 125a Abs. 1 S. 1 Grundgesetz – GG – bis zur Neuregelung des Landesgesetzes zur Reform des finanziellen öffentlichen Dienstrechts vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157) – in Kraft getreten am 1. Juli 2013 – in Rheinland-Pfalz Geltung beanspruchte. Das Unfallereignis des Klägers fand am 26. März 2011 statt. Für die Unfallfürsorge ist das Recht maßgeblich, das im Zeitpunkt des Unfallereignisses gegolten hat. Insoweit wird im Weiteren zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in den streitgegenständlichen Bescheiden verwiesen (§ 117 Abs. 5 VwGO).

Nach § 37 Abs. 1 BeamtVG steht demjenigen ein erhöhtes Unfallruhegehalt zu, der eine Diensthandlung vorgenommen hat, die ihrer Art nach eine besondere Lebensgefahr begründet, der Beamte hierdurch einen Dienstunfall im Sinne des § 31 BeamtVG erlitten hat, der zur Dienstunfähigkeit geführt hat und der Beamte aufgrund dieser Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten ist. Zusätzlich muss die Erwerbsfähigkeit des Beamten um mindestens 50 v. H. beschränkt sein. Nach § 37 Abs. 2 BeamtVG wird Unfallruhegehalt nach Abs. 1 auch dann gewährt, wenn der Beamte in Ausübung des Dienstes durch einen rechtswidrigen Angriff oder außerhalb seines Dienstes durch einen Angriff im Sinne des § 31 Abs. 4 BeamtVG einen Dienstunfall mit den in Abs. 1 genannten Folgen erleidet. Liegen diese Voraussetzungen vor, sind bei der Bemessung des Unfallruhegehalts 80 v. H. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten Besoldungsgruppe zugrunde zu legen.

Wie der Beklagte in seiner streitgegenständlichen Entscheidung zutreffend ausgeführt hat, steht dem Anspruch des Klägers auf ein qualifiziertes Unfallruhegehalt unabhängig von der Erfüllung der weiteren Tatbestandsmerkmale des § 37 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BeamtVG bereits der Umstand entgegen, dass der Kläger nicht wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten ist (vgl. Plog/Wiedoff, BBG, Kommentar, § 37 BeamtVG, Randnr. 42, Schütz/Maiwald, § 36 Randnr. 6, Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Beschluss vom 6. Februar

2012, 2 A 169/09, OVG NRW; Urteil vom 1. Juli 1997, 6 A 6182/96 – juris -). Der Ursachenzusammenhang muss danach durchgängig zwischen der Diensthandlung, dem Dienstunfall und der Minderung der Erwerbsfähigkeit einerseits sowie der Dienstunfähigkeit und dem Eintritt in den Ruhestand andererseits bestehen. Dabei ist die Ursächlichkeit aus der Sicht des Zeitpunktes zu beurteilen, in dem das aktive Beamtenverhältnis sein Ende findet (vgl. Schütz/Maiwald, BeamtVG, Stand 2013, § 36 Randnr. 10). Erleidet der Beamte kurz vor Erreichen der Altersgrenze oder Ablauf der Amtszeit einen Dienstunfall, der zur Dienstunfähigkeit führt, kommt es also entscheidend darauf an, ob die Versetzung in den Ruhestand wegen dienstunfallbedingter Dienstunfähigkeit noch tatsächlich erfolgt. Tritt der Beamte aus Altersgründen kraft Gesetzes in den Ruhestand, ist der erforderliche Ursachenzusammenhang nicht gegeben, auch wenn der Beamte zuvor einen Dienstunfall erlitten hat (Sächsisches OVG, 2 A 169/09 a. a. O.).

So liegen die Dinge hier. Der Kläger ist noch im laufenden Verfahren auf Anerkennung des maßgeblichen Ereignisses als Dienstunfall wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt worden. Die Anerkennung eines Körperschadens als Dienstunfall, die nach Systematik, Sinn und Zweck sowie dem Regelungszusammenhang schriftlich zu erfolgen hat, ist wesentliche Voraussetzung für die darauf aufbauende Feststellung des Vorliegens einer dadurch bedingten Dienstunfähigkeit, die allein für sich gesehen nach § 35 Abs. 1 BeamtVG bei einer wesentlichen Beschränkung seiner Erwerbsfähigkeit länger als sechs Monate zu einem Unfallausgleich führt. Ist eine Dienstunfähigkeit im dafür vorgesehenen Verfahren nach den hierfür maßgeblichen Vorschriften des Landesbeamtengesetzes festgestellt, wobei nach §§ 61a Abs 1, 56 LBG in der Fassung vom 14. Juli 1970 (GVBl. S. 241), bzw. §§ 47 Abs. 1, 44 LBG in der Fassung vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319) – in kraft getreten am 1. Juli 2012 – für die Feststellung der dauernden Dienstunfähigkeit die Zentrale medizinische Untersuchungsstelle des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung zuständig ist, so bedarf es abermals einer weitergehenden Entscheidung darüber, ob der Beamte infolge dessen auch tatsächlich in den Ruhestand zu versetzen ist, oder ob noch eine anderweitige Verwendungsmöglichkeit besteht. Denn die Entscheidung hierüber hängt nicht ausschließlich vom Vorliegen einer MdE – wie

hier in Höhe von 80 v.H. - ab, sondern davon, ob der Beamte nach Ermessen des Dienstherrn und den dienstlichen Erfordernissen nicht doch noch – zumindest bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand – einsatzfähig gewesen wäre. Der Begriff der Erwerbsminderung ist in erster Linie ein Begriff der Rentenversicherung und ist abzugrenzen von der Dienstunfähigkeit und der mangelnden gesundheitlichen Eignung. All diese Voraussetzungen hätten zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand geprüft und vorgelegen haben müssen, was vorliegend jedoch nicht der Fall war.

Der erste Schritt in der Kausalkette, nämlich die Anerkennung des Ereignisses als Dienstunfall erfolgte fast ein Jahr nach dem Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand. Eine Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand aufgrund des Dienstunfalls war zum Zeitpunkt des Eintritts in den gesetzlichen Ruhestand weder von Seiten der Behörde in die Wege geleitet, noch hat der Kläger selbst von der Möglichkeit der Beantragung der Versetzung in den Ruhestand Gebrauch gemacht, geschweige denn, ein solches Begehren mit den ihm zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten forciert.

Nach dem Beginn des Ruhestands kann jedoch weder die Versetzung in den Ruhestand noch der Grund der Ruhestandsversetzung durch Widerruf, Rücknahme oder Wiederaufgreifen des Verfahrens nachträglich geändert werden. Die für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständige Behörde, hier die OFD – ZBV -, ist an den Grund des Eintritts in den Ruhestand gebunden (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Oktober 2007 – 2 C 22/06 -, VG Düsseldorf, Urteil vom 31. Mai 2010 – 23 K 485/08 – juris). Der Antrag des Klägers vom 1. März 2013 auf Gewährung von erhöhtem Unfallruhegehalt gemäß § 37 BeamtVG hat daher keine Auswirkungen auf die Zurruesetzung wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze und die sich daraus ergebenden versorgungsrechtlichen Folgen. Im Übrigen hat der Kläger den Festsetzungsbescheid vom 5. April 2012 auch bestandskräftig werden lassen.

Nach alledem scheidet ein Anspruch des Klägers auf ein erhöhtes Unfallruhegehalt auf der Grundlage des § 37 BeamtVG aus.

Soweit der Kläger vorträgt, dass ihm trotz ausdrücklicher Anerkennung der

aufgezeigten Rechtsgrundsätze aufgrund der unverhältnismäßig langen Bearbeitungszeit erhöhtes Unfallruhegehalt zu bewilligen sei, da er bereits weit vor seiner Versetzung in den gesetzlichen Ruhestand aufgrund des erlittenen Unfalls in den Ruhestand hätte versetzt werden können, so steht ihm auch im Wege des Schadensersatzanspruchs wegen schuldhafter Verletzung der Fürsorgepflicht kein Anspruch dahingehend zu, so gestellt zu werden, als sei er nicht aus Altersgründen zum 31. Mai 2012 in den Ruhestand getreten.

Der Dienstherr hat im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl der Beamten zu sorgen. Aus der Fürsorgepflicht folgt die Generalklausel, dass der Dienstherr die Pflicht hat, nach Gesetz und Recht tätig zu werden – insbesondere auch Schäden vom Beamten abzuwenden – mit der Folge, dass diese dann als Anspruchsgrundlage dient, wenn anderenfalls diese Pflicht in ihrem Wesenskern verletzt würde. Für diesen Schadensersatzanspruch aus dem Beamtenverhältnis ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 7. April 2005, 2 C 5.04 – Juris -).

Eine schuldhafte Verletzung der Fürsorgepflicht in diesem Sinne ist vorliegend nicht feststellbar. Anhaltspunkte für einen Bearbeitungsmangel oder eine unangemessene Verzögerung des Verfahrens auf Anerkennung eines Dienstunfalls sind nicht ersichtlich. Für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung eines Dienstunfalls, trägt der Kläger, der eine Begünstigung in Anspruch nehmen will, die materielle Beweislast. Die aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn herzuleitende Untersuchungspflicht ist in § 45 Abs. 2 BeamtVG geregelt. Danach ist der Dienstvorgesetzte verpflichtet, jeden Unfall, der ihm von Amts wegen oder durch Meldung der Beteiligten bekannt wird, sofort zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Er hat alles zu veranlassen, was zur Aufklärung des Sachverhaltes beitragen kann. Der Verletzte ist ihm gegenüber verpflichtet, sich auf Verlangen des Dienstvorgesetzten untersuchen zu lassen (vgl. Plog/Wiedow, a. a. O., § 45 BeamtVG, Randnr. 13 ff.). Diese besonderen Obliegenheiten hat der Dienstherr erfüllt.

Am 26. März 2011 hat der Kläger einen Unfall erlitten. Mit Schreiben vom 11. November 2011 beantragte er die Anerkennung des Ereignisses als Dienstunfall. Diesen wiederholte er mit Schreiben vom 20. März 2012. Ärztliche

Untersuchungen fanden u.a. statt am 28. März 2011, 4. Mai 2011, 18. Januar 2012, 8. Mai 2012 und 21. Mai 2012. Problematisch waren eine Vorschädigung des linken Knies, aufgetretene Schulterbeschwerden und die Festsetzung der unfallbedingten MdE, insbesondere auf psychiatrischem Fachgebiet. Nach Vorlage des Ergebnisses der beiden letztgenannten ärztlichen Untersuchungen bat der Kläger unter dem 17. Juli 2012 darum, die Entscheidung über die Anerkennung des Dienstunfalls auszusetzen, da er Einwendungen gegen die Festsetzung der MdE durch den diplom-psychologischen Gutachter hatte. Nach Rücksprache mit seinem Amtsarzt erfolgte von dort ein weiteres Gutachten vom 27. August 2012, mit dem eine Gesamt-MdE von 80 v.H. festgestellt wurde. Erst unter dem 18. Dezember 2012 teilte dieser zusätzlich mit, dass die vordere Kreuzbandruptur im linken Kniegelenk mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit durch den Dienstunfall verursacht worden sei. Mit Bescheid vom 14. März 2013 wurde sodann das Ereignis vom 26. März 2011 als Dienstunfall anerkannt.

Eine unsachgemäße Verzögerung kann unter Zugrundelegung der dargestellten Chronologie des Verfahrens, die eine zeitlich lückenlose Aufklärung des Sachverhalts und der Kausalitätsfragen belegt, nicht festgestellt werden. Demgegenüber ist jedoch zu berücksichtigen, dass dem Kläger die anstehende Versetzung in den Ruhestand aus Altersgründen bekannt war, er diese jedoch sehenden Auges hingenommen hat. Einen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit hat er zu keinem Zeitpunkt gestellt. Ebenso wenig hat er auf einen Aufschub der Versetzung in den Ruhestand aus Altersgründen hingewirkt. Den Festsetzungsbescheid der OFD – ZBV – vom 5. April 2012 über die zu zahlenden Versorgungsbezüge hat er zudem bestandskräftig werden lassen. Schließlich hat er selbst um die Gewährung eines Aufschubes der Entscheidung über die Anerkennung eines Dienstunfalles gebeten, so dass dem Kläger unabhängig davon, dass eine schuldhafte Verzögerung nicht festgestellt werden kann, in jedem Fall eine Verletzung seiner Schadensminderungspflicht vorzuwerfen wäre.

Soweit der Kläger im Weiteren darauf hinweist, angesichts der drohenden Konsequenzen des Anspruchsverlustes hätte ein entsprechender Hinweis seitens

des Diensttherm erfolgen müssen, so führt auch dieser Einwand zu keinem anderen Ergebnis. Die Fürsorgepflicht begründet keine allgemeine Pflicht zur Belehrung seiner Beamten über alle für sie, insbesondere zur Wahrung ihrer Rechte einschlägigen Vorschriften, vor allem dann nicht, wenn es sich um rechtliche Kenntnisse handelt, die – wie hier - zumutbar bei jedem Beamten vorausgesetzt werden können oder die sich der Beamte unschwer selbst verschaffen kann (BVerwG, Urteil vom 30. Januar 1997, 2 C 10/96 – Juris -).

Nach alledem ist die Klage mit der sich aus § 154 Abs. 1 VwGO ergebenden Kostenfolge abzuweisen.

Die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit des Urteils folgt aus §§ 167 Abs. 2 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gründe, die Berufung zuzulassen, sind nicht ersichtlich (§§ 124, 124a VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier, Egbertstraße 20a, 54295 Trier**, schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Krause



Dokument unterschrieben
von: Krause, Edith, Justiz RLP
am: 27.03.2014 11:07

2 A 10444/14.OVG
1 K 1344/13.TR



OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn [REDACTED],

- Kläger und Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter: [REDACTED]

gegen

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Oberfinanzpräsidenten der
Oberfinanzdirektion Koblenz, - Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle -
Landesfamilienkasse, Hoevelstraße 10, 56073 Koblenz,

- Beklagter und Antragsgegner -

wegen Unfallruhegehalts
hier: Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz auf-
grund der Beratung vom 11. Juni 2014, an der teilgenommen haben

Präsident des Oberverwaltungsgerichts Dr. Brocker
Richter am Oberverwaltungsgericht Bonikowski
Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Arnold

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. März 2014 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts Trier zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger hat die Kosten des Berufungszulassungsverfahrens zu tragen.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 21.268,00 Euro festgesetzt.

G r ü n d e

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Keiner der vom Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -) liegt vor.

1. Die Berufung ist nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - zuzulassen. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Kläger kann nicht verlangen, dass der Beklagte ihm wegen seines Dienstunfalls ein erhöhtes Unfallruhegehalt gewährt (a). Auch eine Wiederaufnahme des Zuruhesetzungsverfahrens scheidet aus (b). Schließlich kommt auch kein Schadensersatzanspruch in Betracht (c).

a) Die Gewährung eines Unfallruhegehalts auf der Grundlage des - zum maßgeblichen Zeitpunkt des Unfallereignisses auch auf Landesbeamte noch anwendbaren § 37 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) - scheitert daran, dass der Kläger nicht wegen einer dauernden Dienstunfähigkeit, die auf einem Dienstunfall zurückzuführen ist, in den Ruhestand versetzt wurde, sondern allein wegen des Erreichens der für ihn geltenden Altersgrenze (§ 111 Landesbeamtengesetz - LBG -). Die Ursächlichkeit des qualifizierten Dienstunfalls für die Zuruhesetzung ist aber tatbestandliche Voraussetzungen für die Gewährung von Unfallruhegehalt auf der Grundlage von § 37 BeamtenVG (vgl. OVG NRW, Urteil vom 1. Juli 1997 - 6 A 6182/96 - ZBR 1999, 388 -; Sächsisches OVG, Beschluss vom 6. Februar

2012 - 2 A 169/09 -, juris). Auf die Frage, ob die weiteren Voraussetzungen der vorgenannten Vorschrift erfüllt sind, kommt es mithin nicht streitentscheidend an. Dies hat bereits das Verwaltungsgericht mit eingehender und zutreffender Begründung dargelegt. Auf die Entscheidungsgründe kann deshalb gemäß § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO verwiesen werden. In Bezug auf die Rügen des Klägers im Zulassungsverfahren ist ergänzend anzumerken:

Die Versorgungsbehörde muss die Versorgungsbezüge stets auf der Grundlage des durch die Versetzungsverfügung rechtsverbindlich bestimmten Grundes der vorzeitigen Zuruhesetzung festsetzen. Die Versetzungsverfügung entfaltet insoweit Feststellungswirkung (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Oktober 1987 - 9 C 255.86 - BVerwGE 78, 139). Dies folgt zum einen aus § 62 Abs. 1 Satz 3 LBG. Diese Bestimmung besagt, dass die Versetzung in den Ruhestand bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden kann. Die nach diesem Zeitpunkt eintretende Bestandskraft erstreckt sich von daher auch auf den Grund der Zuruhesetzung als unselbständigen Teil der Versetzungsverfügung. Zum anderen regeln §§ 14 und 14a BeamtVG im Einzelnen die Höhe des Ruhegehalts; dabei wird mehrfach (etwa in § 14 Abs. 3, § 14a Abs. 1 und 3 BeamtVG) auf den Grund der Versetzung in den Ruhestand Bezug genommen. Speziell § 14 Abs. 3 BeamtVG trifft für den Versorgungsabschlag differenzierte Regelungen, die jeweils vom Grund der Versetzung in den Ruhestand abhängen. Dieser Grund kann sich nur aus der Versetzungsverfügung selbst ergeben, die ihrerseits durch den Inhalt des darauf gerichteten Antrags des Beamten gesteuert ist. Wie sich auch indirekt aus § 49 Abs. 1 BeamtVG ergibt, ist es nicht Sache der Versorgungsfestsetzungsbehörde, den Grund der Versetzung in den Ruhestand festzustellen. Dieser Grund ist deswegen auch nicht Teil des Tenors des Festsetzungsbescheides, durch den die Versorgung festgesetzt wird, sondern ist erst in dessen Begründung zu erwähnen. Die Systematik des Beamtenversorgungsgesetzes knüpft also an die Tatsache der Versetzung in den Ruhestand und – hinsichtlich etwaiger Abschläge – an deren Grund an, den die für die Statusentscheidung zuständige Behörde gegeben hat. Status- und Versorgungsgesetz sind systematisch darauf angelegt, hier ineinander zu greifen und nicht zu konträren Ergebnissen zu kommen. Dies wird durch die Bindungswirkung der Versetzungsverfügung erreicht

(vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Oktober 2007 - 2 C 22/06 -, Buchholz 232 § 47 BBG Nr. 3).

b) Der Kläger kann auch nicht das Wiederaufgreifen des Zuruhesetzungsverfahrens mit dem Ziel verlangen, rückwirkend zum 31. Mai 2012 wegen einer auf einen qualifizierten Dienstunfall zurückzuführenden Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt zu werden. Auch dies scheitert an der Statusregelung des § 62 Abs. 1 Satz 3 LBG, nach der die Zuruhesetzungsverfügung nur bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden kann. Diese Bestimmung, die sich in inhaltsgleicher Form auch in den Beamtengesetzen anderer Länder und des Bundes findet, dient nicht nur dem Vertrauensschutz des in den Ruhestand versetzten Beamten, sondern auch dem allgemeinen Interesse der Rechtsbeständigkeit der Statusentscheidung und der Rechtsklarheit. Damit erweist sie sich als das Gegenstück der Ämterstabilität, die aus ähnlichen Gründen den Widerruf und die Rücknahme der Ernennung von den allgemeinen Vorschriften ausnimmt und an spezielle, im Beamtengesetz selbst geregelte Voraussetzungen knüpft (BVerwG, Urteil vom 30. April 2014 - 2 C 65.11 -, juris).

Die Versetzung in den Ruhestand ist – wie die Ernennung des Beamten – ein statusverändernder Verwaltungsakt. Sie ist nach dem Ruhestandsbeginn nicht mehr korrigierbar; die abschließenden Regelungen des Beamtenrechts stehen einem Rückgriff auf die Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts über den Widerruf und die Rücknahme von Verwaltungsakten und ein Wiederaufgreifen des Verfahrens (§§ 48, 49, 51 Verwaltungsverfahrensgesetz) entgegen. Das erfasst auch den Grund für die Zuruhesetzung. Eine Aufspaltung in die Zuruhesetzung „als solche“ einerseits und den Grund für die Zuruhesetzung andererseits ist nicht möglich. Dementsprechend muss der Grund für die Versetzung in den Ruhestand bei Erlass der Zuruhesetzungsverfügung feststehen; er darf nicht offen oder in der Schwebe bleiben.

Kommt die Versetzung in den Ruhestand aus mehreren gesetzlichen Gründen in Betracht, so ist eine nachträgliche Änderung des Inhalts der Verfügung dahingehend, dass die Zuruhesetzung auf einen anderen der gesetzlichen Gründe gestützt wird, nicht möglich. Das schließt gleichermaßen Änderungen zugunsten wie zu Lasten des Beamten aus (BVerwG, Urteile vom 25. Oktober 2007 - 2 C

22/06 - und vom 30. April 2014 - 2 C 65.11 -, a.a.O.). Auch aus Fürsorgegründen ist eine derartige Auswechslung des Zurruesetzungsgrundes nicht zulässig.

c) Weitergehende Ansprüche, etwa aus dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes wegen einer Amtspflichtverletzung durch zögerliche Bearbeitung von Anträgen des Klägers oder aus unterlassenen Hinweisen auf die Rechtslage, sind von seinem ausdrücklich auf die Gewährung von Unfallruhegehalt (und nicht etwa auf Schadensersatz) gerichteten Klageantrag nicht mitumfasst (§ 125 Abs. 1 i.V.m. § 88 VwGO). Sein Klageantrag ist vielmehr – ausschließlich – auf die Gewährung eines höheren Ruhegehaltes und nicht auf Ausgleich eines ihm wegen verspäteter Antragsbearbeitung oder unterlassenen Hinweisen auf die Rechtslage entstandenen Schadens gerichtet. Unabhängig davon ist ein schuldhaftes Verhalten des Beklagten auch nicht erkennbar. Denn es bestehen keinerlei Anhaltspunkte für eine schleppende Antragsbearbeitung. Dies hat gleichfalls die Vorinstanz so umfassend geprüft und dargelegt, dass auch insofern auf das angefochtene Urteil verwiesen werden kann. Dies gilt schließlich auch hinsichtlich der vom Kläger vermissten Hinweise des Beklagten zur feststellenden Wirkung der Zurruesetzungsverfügung und der fehlenden Möglichkeit für eine rückwirkende Änderung des Zurruesetzungsgrundes. Der Dienstherr ist grundsätzlich weder aus Gründen der allgemeinen Fürsorgepflicht noch sonst verpflichtet, den Beamten Hinweise auf die Rechtslage zu geben.

2. Der Zulassungsantrag des Klägers dringt auch insoweit nicht durch, als dieser gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO geltend macht, die Rechtssache weise besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art auf. Besondere Schwierigkeiten in diesem Sinne liegen nur dann vor, wenn die Angriffe des Rechtsmittelführers gegen das erstinstanzliche Urteil in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht Fragen von solcher Komplexität betreffen, dass sie nicht ohne weiteres im Zulassungsverfahren zu beantworten sind, sondern der Klärung in einem Berufungsverfahren bedürfen. Dies trifft hier jedoch nicht zu. Vielmehr sind die aufgeworfenen Rechtsfragen allesamt, wie aufgezeigt, im Zulassungsverfahren zu beantworten.

3. Die Rechtssache weist auch keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO auf. Die Zulassung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO

dient dem Interesse an Rechtseinheit und Rechtsfortbildung. Grundsätzliche Bedeutung kommt einer Rechtssache nur dann zu, wenn der Streitfall die Entscheidung einer klärungsbedürftigen und klärungsfähigen Rechts- oder Tatsachenfrage erfordert, die sich in einer unbestimmten Vielzahl weiterer Fälle stellen kann und deshalb das abstrakte Interesse der Allgemeinheit an der einheitlichen Entwicklung und Handhabung des Rechts berührt (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 4. November 2008 - 1 BvR 2587/06 -, DVBl. 2009, 41). Klärungsbedürftig sind solche Rechtsfragen, deren Beantwortung zweifelhaft ist oder zu denen unterschiedliche Auffassungen vertreten werden und die noch nicht oder nicht hinreichend höchstrichterlich geklärt sind. Eine solche Klärungsbedürftigkeit ist jedoch zu verneinen, wenn sich die als grundsätzlich bedeutsam bezeichnete Frage auf der Grundlage des Gesetzes und bereits vorliegender Rechtsprechung ohne weiteres beantworten lässt (vgl. VerfGH RP, Beschluss vom 13. Dezember 2004, AS 35, 184 [190]). Dies ist hier, wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, der Fall.

Der Kläger hat darüber hinaus entgegen der ihm nach § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO obliegenden Darlegungslast keine grundsätzlich klärungsbedürftigen, fallübergreifenden Fragen konkret bezeichnet. Seine Ausführungen richten sich insoweit in der Art einer Berufungsbegründung gegen die Begründung des verwaltungsgerichtlichen Urteils. Dementsprechend hat der Senat sie bei der Prüfung, ob an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils ernstliche Zweifel bestehen, berücksichtigt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Entscheidung über die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes für das Zulassungsverfahren folgt aus §§ 47 Abs. 1 und 3, 52 Abs. 1 und 3 Gerichtskostengesetz i.V.m. Nr. 10.4 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013, LKRZ 2013, 169).

gez. Dr. Brocker



gez. Bonikowski

Ausgefertigt

Saltig

Justizbeschäftigte

Urkundebeamtin der Geschäftsstelle
des Oberverwaltungsgerichts
Rheinland-Pfalz

gez. Dr. Arnold